



Merkblatt

„Brandschutztüren“

- Rechtliche Hinweise
- Identifikation
- Prüfung und Wartung

Stand 03/2021

Kreisverwaltung Alzey-Worms
Brandschutzdienststelle
Ernst-Ludwig-Straße 36
55232 Alzey

Telefon: (06731) 408-4562
Telefax: (06731) 408-84444

Zuständig:
Thomas Jäckel
-Feuerwehrtechnischer Bediensteter-
Email: brandschutzdienststelle@alzey-worms.de

Definition

Die als „Brandschutztüren“ bezeichneten Türen, sind Türen mit einem definiertem Feuerwiderstand oder mit Rauchschuttfunktion. Sie sind sogenannte Feuerschutzabschlüsse.

Da Katastrophen wie Feuer oft unvorhergesehen ausbrechen, stellen diese Mechanismen, die das Ausbreiten von Rauch und/oder Feuer verhindern, einen wichtigen Teil des vorbeugenden Brandschutzes dar.

Wenn Feuerschutzabschlüsse aus betrieblichen Gründen ständig oder für längere Zeiträume offengehalten werden müssen, sind sie mit einer bauaufsichtlich zugelassenen Feststellanlage auszurüsten, die im Brandfall ein selbsttätiges Schließen bewirkt.

Brandschutztüren können ihre Funktion nur erfüllen, wenn sie

- stets geschlossen gehalten werden
- bzw. wenn sichergestellt ist, dass sie im Brandfall selbsttätig schließen

→ **Bereits kurzzeitiges Unterkeilen von Brandschutztüren kann im schlimmsten Fall Leben in Gefahr bringen!**

Wer eine Brand- oder Rauchschutztür unzulässig offen hält, macht sich **strafbar!**

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 145 Missbrauch von Notrufen und Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln

(2) **Wer absichtlich oder wissentlich**

[...]

2. **die zur Verhütung von Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr dienenden Schutzvorrichtungen** oder die zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr bestimmten Rettungsgeräte oder anderen Sachen beseitigt, verändert oder **unbrauchbar macht**, **wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft**, wenn die Tat nicht in § 303 oder § 304 mit Strafe bedroht ist.

Ebenso können verkeilte Türen zum Erlöschen des Versicherungsschutzes führen!

Der **Betreiber** ist für die **Sicherheit verantwortlich**. Er muss somit auch für die Sicherung der Fluchtwege und die Beseitigung von Brandgefahren sorgen.

Brandschutztür
verkeilen, verstellen, festbinden o. Ä.
verboten!

Geeignetes Schild, um alle Nutzer auf eine Brandschutztür hinzuweisen

Erkennen von Feuerschutzabschlüssen

Feuerschutzabschlüsse sind an dem herstellerseitig aufgebrauchten Schild erkennbar. Bei Türen befindet sich in der Regel eine Plakette an der Rahmeninnenseite auf der Scharnierseite.

Auf der Plakette ist die Zulassungsnummer, der Hersteller, die Türqualität und das Herstellungsjahr eingeprägt. Fehlt diese Kennzeichnung hat die Tür keine Zulassung als Feuerschutzabschluss.



Symbol „Brandschutztür“
DIN EN ISO 7010

Umbauarbeiten an Feuerschutzabschlüssen

Werden an Feuerschutzabschlüssen Veränderungen vorgenommen, besteht die Gefahr, dass die Zulassung des Bauteiles und damit auch versicherungstechnische Ansprüche erlischt.

Welche Veränderungen im Rahmen der Zulassung abgedeckt sind, ergibt sich aus dem Verwendbarkeitsnachweis, welcher bei jedem Einbau dem Bauherrn vorliegen muss.

Prüfung und Wartung

Feuerschutzabschlüsse sind nach der Zulassung regelmäßig zu prüfen, damit sie im Notfall einwandfrei schließen. **Der Betreiber ist verantwortlich**, dass diese Arbeiten durchgeführt werden.

Die Prüfintervalle ergeben sich aus den Herstelleranweisungen, bzw. der Zulassung oder zusätzlich aus Rechtsnormen. Insbesondere gelten die:

- Landesverordnung über die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen (in den meisten Sonderbauten)
- Techn. Regel für Arbeitsstätten „Türen und Tore“ ASR A1.7

Die sicherheitstechnische Prüfung schließt die Überprüfung des Vorhandenseins der Betriebsanleitung, sowie der vollständigen technischen Dokumentation ein. Die Unterlagen sind spätestens bei einer Gefahrenverhütungsschau unaufgefordert vorzulegen.

Fluchttüren

Alle Türen die im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen liegen, sind zusätzlich als Fluchttüren zu konstruieren. Dies wird gewährleistet durch den Einbau von

- Blindzylindern
- Panikverschlüssen nach EN 1125
- Notausgangverschlüssen nach EN 179

Offenhalten von Notausgängen

Türen, die in Außenwänden liegen und direkt ins Freie führen, dienen im Brandfall meist nur zum Flüchten von Personen und sind häufig keine Feuerschutzabschlüsse, sondern Notausgänge.

Notausgänge müssen jederzeit leicht und ohne fremde Hilfsmittel zu öffnen sein, dürfen nicht verstellt oder eingeeengt werden und müssen eindeutig nach DIN EN ISO 7010 bzw. ASR A1.3 gekennzeichnet sein.



Rettungszeichen
„Notausgang geradewegs“

Notausgangstüren können aus brandschutztechnischer Sicht ohne bauaufsichtliche Mittel offengehalten werden, wenn an sie keine Anforderungen an den Rauch- oder Feuerwiderstand gestellt werden und keine anderen sicherheitstechnischen Belange entgegenstehen.